



78. Jahrgang / April 2005

Merkblatt

für die Gemeinden Tirols

HERAUSGEGEBEN VOM AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG, ABTEILUNG GEMEINDEANGELEGENHEITEN

INHALT

-
- | | |
|---|--|
| 20. <i>Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz 2005</i> | 23. <i>EuGH zur Auftragsvergabe
an ein teilprivatisiertes Unternehmen</i> |
| 21. <i>Aktuelle Information
zu den Öffnungszeiten im Handel</i> | 24. <i>Der Verwaltungsgerichtshof
zur Verbrennung von Pferdemist
Verbraucherpreisindex für Februar 2005
(vorläufiges Ergebnis)</i> |
| 22. <i>Bäderhygienegesetz
und Bäderhygieneverordnung</i> | |
-

20.

Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz 2005

Der Tiroler Landtag hat in seiner Sitzung vom 17. November 2004 das Gesetz über die Gleichbehandlung im Dienst der Gemeinden und Gemeindeverbände (Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz 2005) beschlossen. Das Gesetz wurde im Landesgesetzblatt für Tirol unter Nr. 2/2005 kundgemacht und ist mit dem Ablauf des 11. Jänner 2005 in Kraft getreten.

Das Gesetz gilt für alle Gemeinden und Gemeindeverbände in Beziehung auf alle in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis oder in einem Ausbildungsverhältnis stehenden Bediensteten sowie Personen, die sich um die Aufnahme in ein Dienst- oder Ausbildungsverhältnis bewerben.

Das Gesetz hat

1. die Gleichbehandlung und Gleichstellung von Frauen und Männern und die besondere Förderung von Frauen und

2. die Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung und die besondere Förderung von Menschen mit einer Behinderung im Dienst einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes zum Ziel.

Das Gesetz übernimmt hinsichtlich des Gleichbehandlungsgebotes, der Rechtsfolgen der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes und der Geltendmachung von Ansprüchen die Regelungen des Landes-Gleichbe-

handlungsgesetzes 2005, LGBl. Nr. 1. Damit gelten für den Landesdienst und den Dienst in den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Wesentlichen die selben Bestimmungen. Es ist daher notwendig, das Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz 2005 und das Landes-Gleichbehandlungsgesetz 2005 nebeneinander zu lesen.

Im zweiten Abschnitt über die Gleichbehandlung und Gleichstellung von Frauen und Männern werden im ersten Unterabschnitt das Gleichbehandlungsgebot und im zweiten und dritten Unterabschnitt die Rechtsfolgen der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes und die Geltendmachung von Ansprüchen näher ausgeführt. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird eindringlich nahe gelegt, sich mit den einschlägigen Vorschriften, namentlich dem allgemeinen Diskriminierungsverbot, unzulässigen Auswahlkriterien, der Einreihung von Verwendungen und Arbeitsplätzen, der Ausschreibung von Planstellen und Funktionen und der Zulässigkeit einer gerechtfertigten Ungleichbehandlung eingehend auseinander zu setzen. Verpönte Diskriminierungen sind auch sexuelle und geschlechtsbezogene Belästigungen.

Im vierten Unterabschnitt ist von besonderen Förderungsmaßnahmen für Frauen die Rede. Auch für die Gemeinden und Gemeindeverbände gilt das Frauenförderungsgebot uneingeschränkt. Danach hat der Dienstgeber auf eine Beseitigung einer bestehenden Unterrepräsentation von Frauen an der Gesamtzahl der dau-

ernst beschäftigten Bediensteten in den betreffenden Verwendungsgruppen (Entlohnungsgruppen) bzw. Funktionen und von Benachteiligungen von Frauen im Zusammenhang mit einem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis hinzuwirken. Die weitere Verpflichtung zu einem Frauenförderungsprogramm trifft nur jene Gemeinden und Gemeindeverbände, die mehr als 20 Bedienstete ganzjährig beschäftigen und in denen Frauen unterrepräsentiert sind.

Im dritten Abschnitt über die Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung werden im ersten Unterabschnitt das Gleichbehandlungsgebot und im zweiten Unterabschnitt die Rechtsfolgen der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes und die Geltendmachung von Ansprüchen näher ausgeführt. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird eindringlich nahe gelegt, sich mit den einzelnen Vorschriften, namentlich dem allgemeinen Diskriminierungsverbot samt Ausnahmen, mit der Einreihung von Verwendungen und Arbeitsplätzen, Ausschreibung von Planstellen und Funktionen und der Zulässigkeit einer gerechtfertigten Ungleichbehandlung eingehend auseinander zu setzen. Eine verpönte Diskriminierung stellt auch eine Belästigung durch ein mit der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, der Weltanschauung, der Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung im Zusammenhang stehendes Verhalten dar.

Im dritten Unterabschnitt wird ein Behindertenförderungsgebot ausgesprochen. Danach hat der Dienstgeber auf eine Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit einer Behinderung hinzuwirken und dafür zu sorgen, dass Menschen mit einer Behinderung durch geeignete Maßnahmen der Zugang zu einem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis, die Ausübung der dienstlichen Tätigkeit, der berufliche Aufstieg oder die Teilnahme an Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung ermöglicht oder erleichtert wird. Besondere Förderungsmaßnahmen finden dann eine Grenze, wenn diese etwa aus baurechtlicher Sicht unzulässig sind oder wegen des damit verbundenen Aufwandes zu einer unverhältnismäßigen Belastung des Dienstgebers führen würden. In einem solchen Fall ist durch andere zumutbare Maßnahmen eine maßgebliche Verbesserung der Situation der Betroffenen im Sinne einer größtmöglichen Annäherung an eine Gleichbehandlung anzustreben.

In organisatorischer Hinsicht sieht das Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz 2005 für die Landeshaupt-

stadt Innsbruck und für die übrigen Gemeinden und die Gemeindeverbände je eine Gleichbehandlungskommission und für die Landeshauptstadt Innsbruck und für jeden politischen Bezirk je eine Gleichbehandlungsbeauftragte (Stellvertreterin) vor. Zudem ist für jede Dienststelle (jeden Betrieb), in der (dem) eine Dienstnehmervertretung eingerichtet ist, eine Vertrauensperson zu bestellen.

Der Gleichbehandlungskommission für die Landeshauptstadt Innsbruck gehören an:

Vorsitzende: Christine Tschörner

Stellvertreter: Dr. Peter Brühwasser

Mitglieder: Dr. Thomas Fink, Mag. Sabine Steffan

Ersatzmitglieder: Dr. Doris Renner, Dr. Bernhard Holas, Verena Steinlechner-Graziadei, Dr. Arno Fabjan

Die Gleichbehandlungskommission für die Landeshauptstadt Innsbruck ist bei der Landeshauptstadt Innsbruck eingerichtet und über den Stadtmagistrat erreichbar.

Der Gleichbehandlungskommission für die übrigen Gemeinden und die Gemeindeverbände gehören an:

Vorsitzender: Dr. Michael Schmadl, Wattens

Stellvertreterin: Bgm. Maria Zwölfer, Lermoos

Mitglieder: Bgm.-Stv. Maria Steiner (Wörgl), Christiane Scheiber (Vomp), Arnold Grünauer (Imst), Gerhard Margreiter (BKH Kufstein)

Ersatzmitglieder: Mag. Martin Schönherr (Imst), Bgm.-Stv. Barbara Knapp (Schwaz), Bgm. Edgar Kopp (Rum), Petra Kapfinger (Kufstein), Monika Kaiser (Rum), Manuela Schober (BKH Lienz)

Die Gleichbehandlungskommission für die übrigen Gemeinden und die Gemeindeverbände ist beim Gemeindeverband für Zuwendungen an ausgeschiedene Bürgermeister eingerichtet und über dessen Geschäftsstelle in Innsbruck, Adamgasse 7a, erreichbar.

Aufgaben der Gleichbehandlungskommission sind die Beratung in Fragen der Gleichbehandlung und Gleichstellung von Frauen und Männern, der Frauenförderung und der Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung und der besonderen Förderung von Menschen mit einer Behinderung im Dienst der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die Erstellung eines Gutachtens, ob eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes eine Belästigung, eine Verletzung des Frauenförderungsgebotes oder eine Verletzung des Behindertenförderungsgebotes vorliegt.

**Gleichbehandlungsbeauftragte
für die Landeshauptstadt Innsbruck**

ist Dipl. Ing. Dr. Elisabeth Bader.
Stellvertreterin ist Ingrid Schneider.

**Gleichbehandlungsbeauftragte
für den Bezirk Imst**

ist Edith Maurer, Umhausen.
Stellvertreterin ist Annabell Gumpold, Sölden.

**Gleichbehandlungsbeauftragte
für den Bezirk Innsbruck-Land**

ist Margit Zimmermann, Völs.
Stellvertreterin ist Sonja Troger, Reith bei Seefeld.

**Gleichbehandlungsbeauftragte
für den Bezirk Kitzbühel**

ist Magdalena Planer, Kössen.
Stellvertreterin ist Christine Hochfilzer, Oberndorf i. T.

**Gleichbehandlungsbeauftragte
für den Bezirk Kufstein**

ist Mag. Susanne Friedl, Ellmau.
Stellvertreterin ist Mag. Sabine Lexer, Kirchbichl.

**Gleichbehandlungsbeauftragte
für den Bezirk Landeck**

ist Gabriele Albertini, Landeck.
Stellvertreterin ist Mag. Irene Hackl, Pfunds.

**Gleichbehandlungsbeauftragte
für den Bezirk Lienz**

ist Otilie Stemberger, St. Veit in Deferegggen.
Stellvertreterin ist Gertrud Wiedemair, Außervillgraten.

**Gleichbehandlungsbeauftragte
für den Bezirk Reutte**

ist Brigitte Moritz, Nesselwängle.
Stellvertreterin ist Ingrid Mellekusch, Vils.

**Gleichbehandlungsbeauftragte
für den Bezirk Schwaz**

ist Erna Widner, Hart im Zillertal.
Stellvertreterin ist Brigitte Arnold, Pöll.

Aufgaben der Gleichbehandlungsbeauftragten sind, sich mit den mit Gleichbehandlung und Gleichstellung von Frauen und Männern und die Frauenförderung und die Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung und die besondere Förderung von Menschen mit einer Behinderung betreffenden Fragen auseinanderzusetzen, einschlägige Anfragen, Wünsche, Beschwerden, Anzeigen oder Anregungen einzelner Bediensteter entgegenzunehmen und zu beantworten und Schlichtungsverfahren durchzuführen.

Aufgaben der Vertrauenspersonen sind, sich mit den die Gleichbehandlung und Gleichstellung von Frauen und Männern und die Frauenförderung betreffenden Fragen in ihrem Wirkungsbereich auseinanderzusetzen, die Bediensteten in einschlägigen Fragen zu informieren, zu beraten und zu unterstützen und einschlägige Anfragen, Wünsche, Beschwerden, Anzeigen oder Anregungen einzelner Bediensteter entgegenzunehmen und an die Gleichbehandlungsbeauftragte weiterzuleiten.

Für die Koordination, Beratung und Unterstützung der Gleichbehandlungsbeauftragten und der Vertrauenspersonen ist beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gemeindeangelegenheiten, mit Martina Inderst, Tel. 0512/508-2377, eine eigene Sachbearbeiterin vorhanden.

21.

Aktuelle Information zu den Öffnungszeiten

Der Ladenschluss für den Einzelhandel ist im Öffnungszeitengesetz 2003 geregelt. In diesem Bundesgesetz sind Regelungen für ein Offenhalten von Verkaufsstellen sowohl an Werktagen als auch an Sonn- und Feiertagen enthalten. Weiters sind im § 4 Öffnungszeitengesetz 2003 Verordnungsermächtigungen für den Landeshauptmann enthalten. Das Öffnungszeitengesetz 2003 gibt daher den Rahmen vor, innerhalb dessen die Länder eigenständig den Ladenschluss regeln können.

Aufgrund der genannten Verordnungsermächtigung wurde in Tirol die Verordnung vom 1. August 2003 über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Werktagen (Tiroler Öffnungszeitenverordnung 2003) im Landesgesetzblatt Nr. 71 kundgemacht. Detaillierte Informationen (Merkblatt sowie einschlägige Gesetzestexte) zu den neuen Regelungen im Öffnungszeitenrecht finden Sie auf der Landeshomepage unter der Adresse www.tirol.gv.at/gewerbeschein.

Im Folgenden wird nur auf derzeit aktuelle Änderungen eingegangen:

1) Langer Einkaufsabend jeden Donnerstag:

Mit Verordnung des Landeshauptmannes vom 7. März 2005 wurde die Tiroler Öffnungszeitenverordnung 2003 dahingehend geändert, dass nunmehr ein Offenhalten an Donnerstagen von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr (bisher 19.30 Uhr) möglich ist. Diese Regelung gilt jedoch nur wenn der Donnerstag auf einen üblichen Werktag fällt (nicht an Sonn- und Feiertagen, nicht am 24. Dezember und nicht am 31. Dezember). Die gegenständliche Regelung wird in Kürze im Landesgesetzblatt für Tirol probeweise für die Dauer von drei Jahren kundgemacht werden.

2) (Gelegenheits)märkte als Ausnahme von den Öffnungszeiten:

Gemäß § 2 Z. 5 Öffnungszeitengesetz 2003 ist „der Marktverkehr“ vom Anwendungsbereich des Öffnungszeitengesetzes ausgenommen. Das neue Öffnungszeitengesetz 2003 ist mit 1. August 2003 in Kraft getreten. Die früher bestehende Ausnahmebestimmung, dass „Verkaufsstellen die in unmittelbarer Nähe eines für den Kleinverkauf bestimmten Marktes gelegen sind, für den Verkauf von Waren, die Gegenstand des Marktverkehrs sind, während der Marktzeit auch offen gehalten werden dürfen“ (früher § 5 lit. c Öffnungszeitengesetz 1991) besteht nun nicht mehr. Es ist daher grundsätzlich festzuhalten, dass nur mehr der reine „Marktverkehr“ vom Anwendungsbereich des Öffnungszeitengesetzes ausgenommen ist. Unter Marktverkehr ist der Verkauf auf Marktständen zu verstehen. Es ist daher nicht zulässig, angrenzende bzw. umliegende, ortsfeste Geschäfte (Handelsbetriebe), zum Zweck des Verkaufes geöffnet zu halten. Dies gilt für jedigliche Art von Märkten, daher auch für Gelegenheitsmärkte.

3) Längere Öffnungszeiten aufgrund besonderer Anlässe „Veranstaltungen, Feste, etc.“ (zwei Werktage pro Jahr bis 24.00 Uhr):

Wie bereits oben erwähnt sind die bis zur Neuregelung der Öffnungszeitenbestimmungen im Jahre 2003 bestehenden Möglichkeiten, bei Gelegenheitsmärkten Verkaufsstellen offen zu halten, entfallen. Seit dieser Zeit war aus verschiedenen Kreisen der Wirtschaft und auch der Gemeinden der Wunsch zu vernehmen, dass aufgrund besonderer lokaler, regionaler oder überregio-

ner Anlässe (Veranstaltungen, Feste, etc.) ein längeres Offenhalten an bestimmten Tagen im Anlassfall möglich sein sollte. Auch der Landtag sprach sich in seiner EntschlieÙung vom 1. Juli 2004 für eine solche Regelung aus. Darin äußerte sich der Landtag sinngemäß wie folgt: „Diese Regelung würde den aktuellen kulturellen und ökonomischen Bedürfnissen entsprechende Sonderöffnungszeiten in Verbindung mit Veranstaltungen, wie überregionalen Festen, Sportevents oder ähnlichen publikumswirksamen Aktivitäten zulassen und stellt eine sinnvolle Bereicherung des kulturellen und wirtschaftlichen Lebens in den Gemeinden dar“.

Im Herbst 2004 wurden daraufhin vom Herrn Landeshauptmann Gespräche mit den Sozialpartnern (Arbeiterkammer, ÖGB, Wirtschaftskammer) geführt. Aufgrund der Ergebnisse dieser Gespräche wurden vom Herrn Landeshauptmann mit Schreiben vom 7. Februar 2005 die nachfolgenden Voraussetzungen für die Erlassung der im Anlassfall erforderlichen Verordnungen festgelegt.

Voraussetzungen für eine Verordnungserlassung:

- Pro Gemeinde Offenhalten von Verkaufsstellen an maximal zwei Werktagen (Montag–Samstag) im Kalenderjahr bis 24 Uhr, ausgenommen am 24. Dezember und am 31. Dezember
- Die geltende wöchentliche Gesamtoffenhaltezeit bleibt aufrecht
- Nur aus Anlass von Veranstaltungen mit besonderer lokaler, regionaler oder überregionaler Bedeutung (Feste, sportliche Veranstaltungen, Landesausstellung, etc.)
- Nur auf Antrag von Gemeinden und bei Vorliegen eines positiven Gemeinderatsbeschlusses

Vorgangsweise:

- Beschlussfassung im Gemeinderat der betreffenden Standortgemeinde(n)
- Antrag der Gemeinde an die Abteilung Gewerberecht, Amt der Tiroler Landesregierung – mindestens vier Wochen vor dem Termin
- Anhörung der gesetzlichen Interessensvertretungen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber
- Nach Prüfung der Voraussetzungen erlässt der Landeshauptmann die Verordnung
- Kundmachung dieser Verordnung im Boten für Tirol

22.

Bäderhygienegesetz und Bäderhygieneverordnung

1. Der Anwendungsbereich der bäderhygienerechtlichen Vorschriften (Bäderhygienegesetz – BHygG, BGBl. Nr. 254/1976, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 658/1996, BGBl. I Nr. 16/2000 und BGBl. I Nr. 98/2001 und Bäderhygieneverordnung – BHygV, BGBl. II Nr. 420/1998 i. d. F. BGBl. II Nr. 149/1999 (DFB) und BGBl. II Nr. 409/2000) umfasst grundsätzlich sämtliche Hallenbäder, künstlichen Freibäder, Warmsprudelbeckenbäder, Sauna-Anlagen, Warmluft- und Dampfbäder, Bäder an Oberflächengewässern, Kleinbadeteiche und Badestellen an Badegewässern, die vorwiegend Erholungs- und Sportzwecken gewidmet sind.

2. Zur Gänze vom Anwendungsbereich ausgenommen sind lediglich Bäder, Sauna-Anlagen, Warmluft- und Dampfbäder und Kleinbadeteiche, die für die Benutzung im Rahmen einer Wohnanlage von weniger als sechs Wohneinheiten bestimmt sind (§ 1 Abs. 5 BHygG bzw. § 1 Abs. 6 BHygV). Den Materialien der Stammfassung des Bäderhygienegesetzes zufolge umfasst der Begriff „Wohnanlage“ auch Einfamilienhäuser.

3. Auf gewerbliche Bäder bzw. sonst im § 1 Abs. 3 BHygG angeführte Einrichtungen finden – zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten – lediglich die Bestimmungen des II. Abschnitts (Bewilligungsbestimmungen) des Bäderhygienegesetzes keine Anwendung, der III. Abschnitt (Hygienevorschriften) des Bäderhygienegesetzes gilt – mit Ausnahme der Bestimmungen, die sich auf Badegewässer beziehen – als Vorschriften zum Schutz der Kunden im Sinne des § 82 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994.

Für gewerberechtlich betriebene Bäder finden daher – abgesehen von der generellen Zuständigkeit des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen zur Entscheidung über Anträge auf Zulassung eines Testbetriebs gemäß § 15 Abs. 3 BHygG – ausschließlich die in Betracht kommenden gewerberechtlichen Genehmigungsvorschriften Anwendung bzw. erfolgt die behördliche Kontrolle nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung.

4. Eine Ausnahme von der Anwendung der Bewilligungsbestimmungen (II. Abschnitt) des Bäderhygienegesetzes besteht weiters für Bäder, die im Rahmen von Kuranstalten oder Kureinrichtungen bzw. im Rahmen von Krankenanstalten betrieben werden, da für diese ebenso eigenständige Genehmigungsvorschriften bestehen (§ 1 Abs. 4 BHygG).

5. Anlässlich eines im Mai 2004 in Bregenz stattgefundenen Koordinationsgespräches der Bundesländer wurde die Frage diskutiert, wann ein Schwimmbad der Gewerbeordnung unterliegt.

6. Zu dieser Frage ist im Bundesministerium für Gesundheit und Frauen eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 17. November 2004, GZ 30.599/5218-I/7/2004, eingelangt, in welcher festgestellt wird, dass die im Zusammenhang mit einem Gastgewerbebetrieb betriebenen Bäder (Hotellbäder) Teil der Ausübung des Gastgewerbebetriebes sind und der Gewerbeordnung unterliegen. Die anderen Bäder (Erlebnisbäder), sind als „öffentliche Belustigung“ im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 17 GewO 1994 anzusehen und daher vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung ausgenommen.

7. Aus der Stellungnahme des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit folgt, dass sämtliche Bäder bzw. sonst im § 1 Abs. 3 BHygG angeführte Einrichtungen, die nicht Teil der Ausübung des Gastgewerbes sind (und auch nicht von Pkt. 2 oder Pkt. 4 erfasst sind) uneingeschränkt den bäderhygienerechtlichen Vorschriften unterliegen. Daher sind auf z. B. so genannten Erlebnisbädern die Bewilligungsbestimmungen des Bäderhygienegesetzes anzuwenden und unterliegen diese Bäder insbesondere auch den behördlichen Kontrollen nach dem Bäderhygienegesetz.

Dies unabhängig von der Beurteilung der Frage, ob Schwimmbäder allenfalls dem Veranstaltungsrecht der Länder unterliegen.

23.

EuGH zur Auftragsvergabe an ein teilprivatisiertes Unternehmen

Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die Möglichkeit einer wirksamen und raschen Nachprüfung der Entscheidungen der öffentlichen Auftraggeber sicherzustellen, erstreckt sich auch auf Entscheidungen außerhalb eines förmlichen Vergabeverfahrens, insbesondere auf ihre Ausgangsentscheidungen über die Frage, ob ein im Gemeinschaftsrecht vorgesehene Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge eingeleitet wird.

Sachverhalt:

Die Stadt Halle beauftragte die RPL Lochau, eine Gesellschaft, deren Kapital mittelbar mehrheitlich von der Stadt Halle und im Übrigen von einer privaten Gesellschaft gehalten wird, ohne vorherige förmliche Einleitung eines Vergabeverfahrens mit der Ausarbeitung eines Vorhabens für den Bau einer thermischen Beseitigungs- und -verwertungsanlage für ihre städtischen Restabfälle. Zugleich beschloss sie, ebenfalls ohne Ausschreibung, Verhandlungen mit der RPL Lochau über den Abschluss eines Vertrages über die Entsorgung dieser Abfälle aufzunehmen. Die TREA Leuna, eine Gesellschaft, die ebenfalls an der Erbringung dieser Dienstleistungen interessiert war, griff die Entscheidung der Stadt Halle bei der zuständigen Behörde an. Diese stellte fest, dass der Nachprüfungsantrag entgegen der Auffassung der Stadt Halle zulässig sei, weil die Entscheidungen des öffentlichen Auftraggebers auch dann der Nachprüfung zugänglich sein müssten, wenn kein Vergabeverfahren durchgeführt worden sei. Aufgrund der privaten Beteiligung könne auch keine Rede von einem In-House-Geschäft sein, auf das die Gemeinschaftsvorschriften über das öffentliche Auftragswesen keine Anwendung fänden. Das Oberlandesgericht Naumburg, bei dem die Stadt Halle Beschwerde einlegte, hat das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mehrere Fragen in diesem Zusammenhang vorgelegt.

Aus der Begründung:

Der Gerichtshof hat entschieden, dass sich der gerichtliche Rechtsschutz, d. h. die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die in den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften 1 vorgesehene Möglichkeit einer wirksamen und raschen Nachprüfung sicherzustellen, auch auf Entscheidungen der öffentlichen Auftraggeber außerhalb eines förmlichen Vergabeverfahrens und im Vorfeld

einer förmlichen Ausschreibung erstreckt. Dies gilt insbesondere für ihre Entscheidungen über die Frage, ob ein im Gemeinschaftsrecht vorgesehene Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge eingeleitet wird. Nicht nachprüfbar sind jedoch Handlungen, die eine bloße Vorstudie des Marktes darstellen oder die rein vorbereitet sind und sich im Rahmen der internen Überlegungen des öffentlichen Auftraggebers im Hinblick auf die Vergabe eines öffentlichen Auftrags abspielen.

Ist dagegen die Willensäußerung des öffentlichen Auftraggebers über dieses Stadium hinausgegangen und kann sie Rechtswirkungen entfalten, so ist diese Äußerung nachprüfbar. Beschließt daher ein öffentlicher Auftraggeber, kein Vergabeverfahren einzuleiten, weil der Auftrag seiner Auffassung nach nicht unter die einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften fällt, so handelt es sich um die erste Entscheidung, die gerichtlich überprüfbar ist. Die Aufnahme konkreter Vertragsverhandlungen mit einem Interessenten ist auf jeden Fall nachprüfbar.

Außerdem hat der Gerichtshof entschieden, dass ein öffentlicher Auftraggeber, der beabsichtigt, mit einer Gesellschaft, die sich rechtlich von ihm unterscheidet und an deren Kapital er mit einem oder mehreren privaten Unternehmen beteiligt ist, einen entgeltlichen Vertrag über Dienstleistungen zu schließen, die unter die Richtlinie 92/50 fallen, unabhängig von der Höhe der Beteiligung stets die in dieser Richtung vorgesehenen Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge anwenden muss. Andernfalls würden das Ziel eines freien und unverfälschten Wettbewerbs und der Grundsatz der Gleichbehandlung beeinträchtigt, da eine Vergabe ohne Ausschreibung einem am Kapital des betreffenden Unternehmens beteiligten privaten Unternehmen einen Vorteil gegenüber seinen Konkurrenten verschaffen würde (EuGH 11. Jänner 2005, C-26/03).

24.

Der Verwaltungsgerichtshof zur Verbrennung von Pferdemist

1. Einleitung:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Sch wurde dem Beschwerdeführer die Verbrennung von Pferdemist in seiner Heizungsanlage untersagt. Weiters wurde ihm unter Spruchpunkt II. des Bescheides aufgetragen, den in der Reitanlage anfallenden Pferdemist einem zur entsprechenden Behandlung (Entsorgung) Befugten zu übergeben und den Nachweis darüber der Bezirkshauptmannschaft Sch vorzulegen.

Gegen diesen Bescheid wurde Berufung erhoben. Mit Berufungserkenntnis wurde die Berufung als unbegründet abgewiesen.

Gegen das Berufungserkenntnis wurde Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben. Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 20. Jänner 2005, Zahl 2004/07/0206-3, die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

2. Der Entscheidung des VwGH

zugrunde liegender Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer betreibt im Rahmen seiner Reithalle eine Heizanlage, welche der Beheizung und der Warmwasserversorgung der neu gebauten Reithalle dient. Dabei wird das beim Ausmisten der Pferdekoppel anfallende Gemisch aus Pferdemist und Streugut (Sägemehl) über ein Förderband in eine Pressvorrichtung (Pressrohr) transportiert, wobei die Feuchtigkeit vermindert wird. Nach dieser Pressung erfolgt die Lagerung in einem Silo, wo eine Trocknung erfolgt. Anschließend wird die Verbrennung im Heizkessel vorgenommen, wobei das Brenngut aus ca. 80% Holz (Streu) und 20% Pferdehollen besteht.

3. Die wesentlichen Entscheidungsgründe des VwGH:

Zum Abfallbegriff:

Vom Beschwerdeführer wurde vorgebracht, dass das Pferdemistgemisch kein Abfall sei, da er sich dieses Gemisches nicht entledigen, sondern es im Sinne einer zulässigen Nutzung verwerten wolle.

Dass Mist grundsätzlich Abfall ist, ergibt sich aus § 2 Abs. 3 AWG 2002. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 letzter Satz AWG 2002 vorliegen.

Land- und Forstwirtschaftlicher Betrieb:

Vom Beschwerdeführer wurde vorgebracht, dass die Verwertung des anfallenden Mistes des Reitstalles im

Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes erfolgt.

Gemäß § 2 Abs. 3 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 ist die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung von Mist, Jauche und Gülle dann nicht im öffentlichen Interesse erforderlich, wenn diese im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes anfallen und im unmittelbaren Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes einer zulässigen Verwendung zugeführt werden.

Dazu wurde festgestellt, dass eine nähere Definition, was unter einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zu verstehen ist, im AWG 2002 nicht enthalten ist. Mangels Bestehens einer gesetzlichen Definition des Begriffs Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 2 Abs. 3 AWG 2002 kann auf die Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 3 GewO 1994 zurückgegriffen werden.

Unter Zugrundlegung dieser Bestimmung wurde festgestellt, dass ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb bei einer Reitschule (einem Reitstall) nicht vorliegt.

Auch das Vorliegen eines Nebengewerbes der Land- und Forstwirtschaft kann verneint werden, dieses liegt nur dann vor, wenn die in Rede stehende Tätigkeit mit einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb organisatorisch verflochten und diesem untergeordnet ist. Ein Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft setzt das Bestehen eines land- und forstwirtschaftlichen Hauptbetriebes voraus.

Zur zulässigen Verwendung des Strohgemisches:

Eine zulässige Verwendung liegt nur dann vor, wenn diese nicht gegen Rechtsvorschriften verstößt. Dazu wird § 2 der Heizungsanlagenverordnung 2002 herangezogen, worin normiert ist, welche Brennstoffe in Heizungsanlagen für feste Brennstoffe verwendet werden dürfen.

Ein Miststrohgemisch lässt sich dabei nicht unter die Aufzählung zulässiger Brennstoffe im § 2 der Heizungsanlagenverordnung subsumieren.

Daher ist die Verwendung des Miststrohgemisches als Brennstoff in der Heizungsanlage mit § 2 der Heizungsanlagenverordnung 2000 nicht vereinbar.

Eine Verwendung des Mist/Stroh Gemisches als Brennstoff stellt daher keine zulässige Verwendung oder Verwertung dar, sie widerspricht dem § 15 AWG 2002, sodass ein Auftrag nach § 73 AWG 2002 zu Recht erteilt werden kann.

**Vorab erstattetes Rechtsgutachten
der Berufungsbehörde:**

Auf Anfrage der Erstbehörde hat die Berufungsbehörde ihre Rechtauffassung zur Zulässigkeit der Verwendung des Mist-Strohgemisches mitgeteilt und die Erstbehörde hat diese Auffassung ihrem Bescheid zu Grunde gelegt.

Nach der Rechtsprechung des VwGH begründet nicht einmal der Umstand, dass der erstinstanzliche Bescheid in seinem Spruch durch eine von der Beru-

fungsbehörde erteilte Weisung bestimmt wurde, eine Gesetzeswidrigkeit. Gleiches gilt, wenn die Oberbehörde (Berufungsbehörde) der Erstbehörde ihre rechtliche Beurteilung des Falles mitteilt und sich die Erstbehörde in ihrem Bescheid diese Auffassung zu eigen macht. Eine solche Vorgangsweise begründet weder eine Befangenheit eines Organwalters der Berufungsbehörde noch wird der Partei dadurch eine Instanz genommen.

Abteilung Umweltschutz
Zahl U-30.035/14 vom 7. März 2005

**VERBRAUCHERPREISINDEX
FÜR FEBRUAR 2005**

(vorläufiges Ergebnis)

	Jänner 2005 (endgültig)	Februar 2005 (vorläufig)
Index der Verbraucherpreise 2000 Basis: Durchschnitt 2000 = 100	109,7	110,10
Index der Verbraucherpreise 96 Basis: Durchschnitt 1996 = 100	115,4	115,7
Index der Verbraucherpreise 86 Basis: Durchschnitt 1986 = 100	150,9	151,4
Index der Verbraucherpreise 76 Basis: Durchschnitt 1976 = 100	234,6	235,3
Index der Verbraucherpreise 66 Basis: Durchschnitt 1966 = 100	411,8	412,9
Index der Verbraucherpreise I Basis: Durchschnitt 1958 = 100	524,7	526,1
Index der Verbraucherpreise II Basis: Durchschnitt 1958 = 100	526,3	527,8

Der Index der Verbraucherpreise 2000 (Basis: Durchschnitt 2000 = 100) für den Kalendermonat Februar 2005 beträgt 110,10 (vorläufige Zahl) und ist somit gegenüber Jänner 2005 (109,7 endgültige Zahl) um 0,3% gestiegen (Jänner 2005 gegenüber Dezember 2004: + 0,1%). Gegenüber Februar 2004 ergibt sich eine Steigerung um 2,8% (Jänner 2005/2004: +2,9%).

**Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**

MEDIENINHABER (VERLEGER):
Amt der Tiroler Landesregierung,
Abteilung Gemeindeangelegenheiten,
6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370

Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Helmut Praxmarer

Offenlegung gemäß § 5 Mediengesetz: Medieninhaber Land Tirol

Erklärung über die grundlegende Richtung: Information der Gemeinden

Druck: Eigendruck